

**MANSFELD  
SÜDHARZ**

Rechnungsprüfungsamt  
Prüfung - Beratung

# **B E R I C H T**

**über die örtliche Prüfung  
des Jahresabschlusses für das  
Haushaltsjahr 2022  
der Gemeinde Benndorf**

Az.: 14.40.16  
Datum: 25.11.2025  
Prüferin: Frau Schulz

## Inhaltsverzeichnis

|       |                                                                 |    |
|-------|-----------------------------------------------------------------|----|
| 1     | Abkürzungsverzeichnis .....                                     | 3  |
| 2     | Prüfungsauftrag und –durchführung .....                         | 4  |
| 3     | Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung .....                    | 4  |
| 4     | Grundlagen der Haushaltswirtschaft .....                        | 5  |
| 5     | Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 .....                | 6  |
| 5.1   | Ergebnisrechnung .....                                          | 7  |
| 5.2   | Finanzrechnung .....                                            | 7  |
| 5.3   | Haushaltsausgleich .....                                        | 9  |
| 5.4   | Vermögensrechnung (Bilanz) .....                                | 9  |
| 5.4.1 | Bilanzaktiva .....                                              | 9  |
| 5.4.2 | Bilanzpassiva .....                                             | 11 |
| 5.5   | Anlagen .....                                                   | 15 |
| 6     | Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk ..... | 16 |

## 1 Abkürzungsverzeichnis

|              |                                                                                                                                                  |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ARAP         | Aktive Rechnungsabgrenzungsposten                                                                                                                |
| AV           | Anlagevermögen                                                                                                                                   |
| BewertRL LSA | Bewertungsrichtlinie Land Sachsen-Anhalt                                                                                                         |
| DA           | Dienstanweisung                                                                                                                                  |
| EK           | Eigenkapital                                                                                                                                     |
| GoB          | Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung                                                                                                           |
| GoBD         | Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff |
| HHJ          | Haushaltsjahr                                                                                                                                    |
| IKS          | Internes Kontrollsystem                                                                                                                          |
| ISV          | Infrastrukturvermögen                                                                                                                            |
| KomHVO       | Kommunalhaushaltsverordnung Sachsen-Anhalt                                                                                                       |
| KomKBVO      | Kommunkassen- und Buchführungsverordnung Sachsen-Anhalt                                                                                          |
| KVG LSA      | Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt                                                                                                    |
| LSA          | Land Sachsen-Anhalt                                                                                                                              |
| MI LSA       | Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt                                                                                             |
| NKHR         | Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht                                                                                                      |
| PRAP         | passiver Rechnungsabgrenzungsposten                                                                                                              |
| RL           | Richtlinie                                                                                                                                       |
| RPA          | Rechnungsprüfungsamt                                                                                                                             |

## 2 Prüfungsauftrag und -durchführung

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2022 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) sowie der Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung Sachsen-Anhalt (KomKBVO) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

Auf der Grundlage von § 138 Abs. 2 KVG LSA wurde das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2022 nach § 120 KVG LSA.

## 3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit dem RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 und dessen Ergänzungen vom 22.04.2022 bzw. 29.04.2024 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf die Gegenwart sowie die Folgejahre beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsmäßige Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierten Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

## 4 Betrachtung des Jahresabschlusses 2021

Entsprechend § 114 Abs. 1 i. V. m. § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA hat der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2021 festzustellen und diesen unverzüglich mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme dem Gemeinderat vorzulegen.

Die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Benndorf erfolgte am 03.02.2025 durch den Gemeinderat. Die Bekanntmachung nach § 120 Abs. 2 KVG LSA wurde mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nr. 03/2025 am 12.03.2025 vorgenommen.

## 5 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Der Gemeinderat beschloss die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022 in seiner Sitzung am 22.11.2021, zeitgleich mit dem Beschluss über die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

**B<sub>1</sub> Der Ausgleich des Ergebnisplanes für das Jahr 2022 wurde entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht. Der Ergebnisplan weist einen Fehlbetrag von insgesamt 389.400 EUR aus.**

Die Kommunalaufsichtsbehörde sah lt. Verfügung vom 19.01.2022 von einer Beanstandung des Gemeinderatsbeschlusses über die Haushaltssatzung ab.

Der mit § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 1.515.600 EUR wurde in Höhe von 1.300.300 EUR genehmigt und im Übrigen versagt. Die Genehmigung erging unter den Auflagen

- die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung kontinuierlich und termingerecht fortzuführen,
- das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde zu überarbeiten und fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist der KAB spätestens zum 30.06.2022 vorzulegen.
- eine Planung vorzulegen, aus der sich eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens in den kommenden Jahren erkennen lässt.

Mit Schreiben vom 30.06.2022 bat die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra im Namen von fünf Mitgliedsgemeinden, die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes erst mit dem Haushalt 2023 vorlegen zu müssen. Begründet wurde der Antrag mit der Aufarbeitung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2020. Die Kommunalaufsichtsbehörde gab der Fristverlängerung mit Datum vom 06.07.2022 statt.

Durch den Bürgermeister ist mit der Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung eine Haushaltssperre gemäß § 27 KomHVO zu verfügen, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Dieser Anordnung kam die Gemeinde nach und der Bürgermeister sprach mit Wirkung vom 14.04.2022 die haushaltswirtschaftliche Sperre aus.

Den erforderlichen Beitrittsbeschluss zur Änderung des § 4 der Haushaltssatzung fasste der Gemeinderat am 21.03.2022.

Das gemäß § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung des Jahres 2022 Beachtung.

## 6 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll. Nach den Vorschriften des § 120 Abs. 1 KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2022 gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA stellte der Bürgermeister am 05.12. 2024 fest. Dem RPA wurde der endgültige Jahresabschluss am 19.12. 2024 zur Prüfung vorgelegt. Aufgrund notwendiger Korrekturen wurde eine Überarbeitung des Jahresabschlusses erforderlich, die zum 18.09.2025 abgeschlossen war. Mit Datum vom 18.09.2025 wurde der Jahresabschluss dem Rechnungsprüfungsamt erneut vorgelegt.

### B<sub>2</sub> Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschlüsse 2013 bis 2021 nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 13.05.2024 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 einschließlich seiner Ergänzung vom 02.04.2024 zur Anwendung. Die unter Pkt. 1 Bst. a – h gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

| Finanzrechnung<br>2022                                              | Bilanz zum 31.12.2022                                                           |                                                                                 | Ergebnisrechnung<br>2022                                             |
|---------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
|                                                                     | Aktiva                                                                          | Passiva                                                                         |                                                                      |
| <u>Anfangsbestand<br/>an Finanzmitteln</u><br>49.315,42 €           | <u>Anlagevermögen</u><br>4.892.533,99 €                                         | <u>Eigenkapital</u><br>2.665.561,67 €<br>-> dav. Jahresergebnis<br>950.209,29 € | <u>Erträge</u><br>Ordentliche Erträge<br>3.405.113,57 €              |
| <u>Einzahlungen</u><br>3.956.028,38 €                               | <u>Umlaufvermögen</u><br>686.034,92 €<br>-> davon liquide Mittel<br>79.635,24 € | <u>Sonderposten</u><br>2.159.293,93 €                                           | Außerordentliche<br>Erträge<br>0,00 €                                |
| <u>Auszahlungen</u><br>3.925.708,56 €                               | <u>RAP</u><br>14.056,85 €                                                       | <u>Rückstellungen</u><br>48.646,81 €                                            | <u>Aufwendungen</u><br>Ordentliche<br>Aufwendungen<br>2.454.904,28 € |
| <u>Endbestand<br/>an Finanzmitteln</u><br>per 31.12.<br>79.635,24 € | nicht durch Eigenkapital<br>gedeckter Fehlbetrag<br>0,00 €                      | <u>Verbindlichkeiten</u><br>623.142,29 €                                        | Außerordentliche<br>Aufwendungen<br>0,00 €                           |
|                                                                     | <u>Bilanzsumme</u><br>5.592.625,76 €                                            | <u>RAP</u><br>95.981,06 €                                                       | <u>Jahresüberschuss</u><br>950.209,29 €                              |
|                                                                     |                                                                                 | <u>Bilanzsumme</u><br>5.592.625,76 €                                            |                                                                      |

## 6.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und -verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis. Aus dem Saldo des ordentlichen Ergebnisses ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 950.209,29 EUR. Die Erträge im HHJ 2022 reichten somit aus, um die entstandenen Aufwendungen zu decken.

Der hohe Jahresüberschuss resultiert hauptsächlich aus der Bewilligung einer Bedarfszuweisung in Höhe von 1.070.881,00 EUR. Lt. dem vorliegenden Bescheid vom 12.07.2022 dient die Bedarfszuweisung dem anteiligen Ausgleich der strukturellen Soll-Fehlbeträge im Verwaltungshaushalt der Haushaltsjahre 2005, 2006 und 2008.

Sie wurde auf die noch nicht zurückgezahlte Liquiditätshilfe in Höhe von 217.500,00 EUR aufgerechnet, so dass ein Auszahlungsbetrag von 853.381,00 EUR verblieb. Die Bewilligung erging unter der aufschiebenden Bedingung, die Hundesteuersätze bis zum 30.11.2022 entsprechend anzupassen. In Erfüllung der Auflage beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.10.2022 die 1. Änderung der Hundesteuersatzung, die zum 01.01.2023 in Kraft trat. Darüber hinaus ist die Bewilligung der Bedarfszuweisung mit der Auflage verbunden, die Haushaltskonsolidierung konsequent weiter voranzutreiben.

Im Rahmen des Jahresabschlusses sind aufgrund von § 43 Abs. 2 KomHVO für die Ergebnisrechnung die Ist-Ergebnisse den Planansätzen gegenüberzustellen. Der Planvergleich der Ergebnisrechnung bezüglich der ordentlichen Erträge und Aufwendungen stellt sich im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz für das Berichtsjahr wie folgt dar:

|              | Haushaltsansatz | fortgeschriebener<br>Ansatz | Ergebnis lt.<br>Jahresrechnung | Plan-Ist-<br>Vergleich |
|--------------|-----------------|-----------------------------|--------------------------------|------------------------|
|              | -EUR-           |                             |                                |                        |
| Erträge      | 2.020.900,00    | 2.097.979,32                | 3.405.113,57                   | +1.307.134,25          |
| Aufwendungen | 2.410.300,00    | 2.548.773,87                | 2.454.904,28                   | -93.869,59             |

Das Ergebnis des Berichtsjahres ist mit 185,8 TEUR und 1,0 Mio. EUR hauptsächlich auf höhere Erträge bei den Steuern und ähnlichen Abgaben sowie den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen, insbesondere bei der bewilligten Bedarfszuweisung vom Land zurückzuführen.

## 6.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 KomHVO erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen.

Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit + 646.665,72 EUR  
Die laufenden Einzahlungen reichten im geprüften Haushaltsjahr aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. Der Gemeinde standen Mittel für den Schuldendienst der bestehenden Kredite und zur Verstärkung der Liquidität zur Verfügung.
- b) Saldo aus Investitionstätigkeit + 67.130,27 EUR  
Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung.
- c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit - 681.944,06 EUR  
Aufgrund der im Berichtsjahr vorgenommenen Tilgungen von Krediten und Liquiditätskrediten weist der Saldo im Berichtsjahr ein negatives Ergebnis von - 151.944,06 EUR aus, welches sich aufgrund der Ein- und Auszahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten um weitere 530.000 EUR erhöht.
- d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln - 1.532,11 EUR.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2022 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung und dem Tagesabschluss vom 02.01.2023 nicht überein. Die Differenz von 299.985,00 EUR resultiert aus der Korrekturbuchung einer Kostenerstattung von 15,00 EUR an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra und der noch nicht erfolgten Umbuchung des Kassenkredites als Zahlweg in die Verbindlichkeiten.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2022 wurde ein Liquiditätskredit in Höhe von 300.000,00 EUR in Anspruch genommen.

Nach den vorgenommenen Korrekturen am 03.01.2023 und am 26.06.2023 ist die Übereinstimmung der liquiden Mittel der Finanz- und der Vermögensrechnung mit dem Finanzmittelbestand gegeben.

Der Planvergleich für das Berichtsjahr 2022 gemäß § 44 KomHVO zeigt bezüglich der Finanzrechnung Erhöhungen der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz in Höhe von 1,0 Mio. EUR. Der Plan/Ist-Vergleich der Auszahlungen weist Einsparungen von insgesamt 185,0 TEUR aus.

Die Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionen verringerten sich im Berichtsjahr um 495,0 TEUR, bei den Auszahlungen für eigene Investitionen wurden 551,7 TEUR gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz weniger verausgabt. Diese sind mit 212,8 TEUR bzw. 251,1 TEUR insbesondere bei den Auszahlungen für Tiefbau- und sonstige Baumaßnahmen zu verzeichnen.

**B<sub>3</sub> Das RPA verweist auf die Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze zur Planung und Führung der Haushaltswirtschaft gemäß § 98 KVG LSA i. V. m. § 9 Abs. 2 KomHVO.**

### 6.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2022 schließt mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis von insgesamt 950.209,29 EUR ab, welcher unter der Bilanzposition Jahresergebnis ordnungsgemäß nachgewiesen wird.

**Der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde im Haushaltsjahr 2022 erreicht.**

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses des Vorjahres bewirkt im Berichtjahr eine Zuführung an die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 17.431,18 EUR.

Der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses 2021 mit 51,12 EUR wird im Berichtsjahr gemäß § 23 Abs. 1 KomHVO ausgeglichen.

Die Zuführung des Überschusses 2022 wurde noch nicht berücksichtigt. Anzumerken ist, dass der Gemeinde im Haushaltsjahr 2023 mittels des Überschusses eine Zuführung an die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses möglich ist.

### 6.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel. Die Salden der Bilanz des Vorjahres wurden korrekt vorgetragen.

#### 6.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich somit um die Dokumentation der Kapitalverwendung. Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Bilanzstichtag und die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

| <b>Aktiva</b>                                        | <b>31.12.2022</b>       | <b>Veränderung Vorjahr</b> |
|------------------------------------------------------|-------------------------|----------------------------|
| <u>Anlagevermögen</u>                                |                         |                            |
| immaterielle Vermögensgegenstände                    | 500.969,09 EUR          | + 28.971,31 EUR            |
| Sachanlagevermögen                                   | 4.191.397,76 EUR        | - 169.012,23 EUR           |
| Finanzanlagevermögen                                 | 200.167,14 EUR          | - 10.500,00 EUR            |
| <u>Umlaufvermögen</u>                                |                         |                            |
| Vorräte                                              | 215.924,99 EUR          | + 215.924,99 EUR           |
| öffentlich-rechtl. Forderungen                       | 310.948,67 EUR          | + 192.669,18 EUR           |
| privatrechtliche Forderungen                         | 79.526,02 EUR           | - 9.504,88 EUR             |
| liquide Mittel                                       | 79.635,24 EUR           | + 30.319,82 EUR            |
| <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>                    | 14.056,85 EUR           | + 14.056,85 EUR            |
| <u>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u> | 0,00 EUR                | 0,00 EUR                   |
| <b><u>Bilanzsumme</u></b>                            | <b>5.592.625,76 EUR</b> | <b>+ 292.924,44 EUR</b>    |

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduzierte sich die Prüfung auf die Veränderungen des Anlagevermögens, der Vorräte, den korrekten Nachweis der liquiden Mittel sowie die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten.

### **Immaterielles Vermögen**

Die Bilanzposition *Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen* weist im geprüften Haushaltsjahr eine Erhöhung von 28.971,31 EUR aus, die auf die Aktivierung der Straßenentwässerung „Scharfe Hufe“ durch den AZV „Eisleben-Süßer See“ mit einem Wert von 46.606,32 EUR zurückzuführen ist. Unter Berücksichtigung der ordentlichen Abschreibungen von 17.635,01 EUR ergibt sich die oben genannte Erhöhung.

Die Gemeinde Benndorf ist der Träger der Straßenbaulast, damit ist die Kostenerstattung nach § 23 Abs. 5 StrG LSA als Mitbenutzungsrecht an der Straßenentwässerung als immaterieller Vermögensgegenstand zu bilanzieren. Gemäß § 9 Abs. 6 der Vereinbarung der Gemeinde Benndorf mit dem AZV vom 25.03.2021 entsprechen 75 % des festgesetzten Kostenzuschusses dem Investitionskostenanteil. Die verbleibenden 25 % dienen lt. der Vereinbarung der Deckung der laufenden Unterhaltung und werden als aktive Rechnungsabgrenzungsposten nachgewiesen und entsprechend aufgelöst.

Die Kosten der Baumaßnahmen betrugen 2023 insgesamt 57.277,67 EUR. Damit sind 42.958,25 EUR als Investitionsaufwand zu betrachten. In die Bewertung wurden anteilige Baunebenkosten von 3.648,07 EUR einbezogen, die aus der Gesamtabrechnung der Maßnahme resultieren.

Die stichprobenweise Prüfung der Bewertung ergab Ordnungsmäßigkeit und der ermittelte Bilanzwert kann bestätigt werden.

### **Sachanlagevermögen**

Das in der Bilanz ausgewiesene Sachanlagevermögen wird durch die Konten der Anlagenbuchhaltung entsprechend nachgewiesen. Die bilanziellen Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände und Sachanlagen in Höhe von 271.969,88 EUR waren aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung abgebildet.

Aufgrund der Auflösung von Personenzusammenschlüssen alten Rechts i. S. d. Artikels 233 § 10 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zum 31.12.2021 (Separationsinteressen) sind die betreffenden Grundstücke zum 01.01.2022 im Vermögen der Gemeinde zu bilanzieren. In der Gemeinde waren diesbezüglich keine Bilanzierungen notwendig.

Im Berichtsjahr erwarb die Gemeinde einen Multicar M31 C mit einem Gesamtwert von 114.428,74 EUR. Von der Gemeinde wurden die entsprechenden Unterlagen zur Prüfung vorgelegt. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Grundlage für die Bewertung waren die Festlegungen der Richtlinie für die Erstbewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten für die Eröffnungsbilanzen zum 01.01.2013 der Verbandsgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden, die mit dem Beschluss der EÖB außer Kraft trat, i. V. m. der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt.

- B<sub>4</sub> Es besteht unbedingter Handlungsbedarf in Bezug auf den Erlass einer Bewertungs- bzw. Aktivierungsrichtlinie. Das RPA weist darauf hin, dass auch Festlegungen zur Erstellung und Führung von Bewertungsakten sowie zur Dokumentation einzelner Vorgänge wichtige Bestandteile der neu zu treffenden Regelungen sind.**

#### **Finanzanlagevermögen**

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz verfügte die Gemeinde Benndorf über ein Finanzanlagevermögen mit einem Gesamtwert von 109.431,14 EUR, das aufgrund nachstehender Beteiligungen bilanziert wurde:

|                                      |               |
|--------------------------------------|---------------|
| • KOWISA                             | 57.581,14 EUR |
| • Benndorfer Wohnungsbaugesellschaft | 38.850,00 EUR |
| • GSG                                | 10.500,00 EUR |
| • Midewa                             | 2.500,00 EUR  |

Die entsprechenden Beteiligungsnachweise sowie der Gesellschaftervertrag der GSG wurden zur Prüfung der EÖB vorgelegt.

Im Haushaltsjahr 2013 erhöhten sich die Beteiligungen aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 12.12.2018 und die Gemeinde erhielt rückwirkend zum Stichtag 03.10.1990 einen Beteiligungsanspruch von 0,1699 % am Stammkapital von 200 Mio. DM (= 127.822.970 EUR) der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH. Der Beteiligungsanspruch in Höhe von 101.236,00 EUR wurde ordnungsgemäß bilanziert<sup>1</sup>. Zum Bilanzstichtag 31.12.2013 wurden Beteiligungen in Höhe von insgesamt 210.667,14 EUR bilanziert.

Bereits im Haushaltsjahr 2019 verpflichtete sich die Gemeinde gemäß dem beurkundeten Vertrag zum Verkauf und zur Abtretung von GmbH-Geschäftsanteilen vom 03.05.2019, den Geschäftsanteil in Höhe von 10.500,00 EUR an die GSG selbst ohne eine Gegenleistung abzutreten. Damit verringern sich die Beteiligungen der Gemeinde um den genannten Betrag auf 200.167,14 EUR. Der o. a. Vertrag lag zur Prüfung vor.

- B<sub>5</sub> Die Buchung fand im Haushaltsjahr 2019 nicht die entsprechende Beachtung und kam erst im Berichtsjahr zur Ausführung.**

#### **Vorräte**

Aufgrund der Erschließung des Wohngebietes „Scharfe Hufe“ weist die Vermögensrechnung des Haushaltsjahres 2022 erstmals einen Zugang in der Bilanzposition „Grundstücke in Entwicklung“ in Höhe von insgesamt 215.924,99 EUR aus.

Die Bilanzsumme resultiert aus dem Zugang von neun ursprünglich in der Bilanzposition „Bauland, Bauerwartungsland“ nachgehaltenen Grundstücken mit einem Bilanzwert von 58.398,06 EUR einschließlich der Erschließungskosten von insgesamt 157.534,97 EUR. Entsprechende Unterlagen wurden zur Prüfung vorgelegt und die ermittelten Bilanzwerte finden die Bestätigung des Rechnungsprüfungsamtes.

---

<sup>1</sup> s. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 vom 22.11.2023

Das RPA verweist an dieser Stelle auf die Beachtung des RdErl. des MI LSA vom 16.12.2024 zur Bilanzierung von Grundstücken in Entwicklung. Hierbei handelt es sich um Grundstücke, die nicht auf Dauer der Erledigung kommunaler Aufgaben dienen, sondern die entwickelt und zu gegebener Zeit veräußert werden sollen. Hierzu zählen insbesondere Erschließungsmaßnahmen, die in der Bilanzposition Vorräte zu bilanzieren waren.

Künftig ist die gesonderte Abbildung der Grundstücke in Entwicklung in der Bilanzposition „unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ des Sachanlagevermögens vorgesehen. Grundstücke, die bereits fertig entwickelt und zur konkreten Veräußerung vorgesehen sind, können im Umlaufvermögen verbleiben und sind in die Bilanzposition „sonstige Vermögensgegenstände“ umzubuchen.

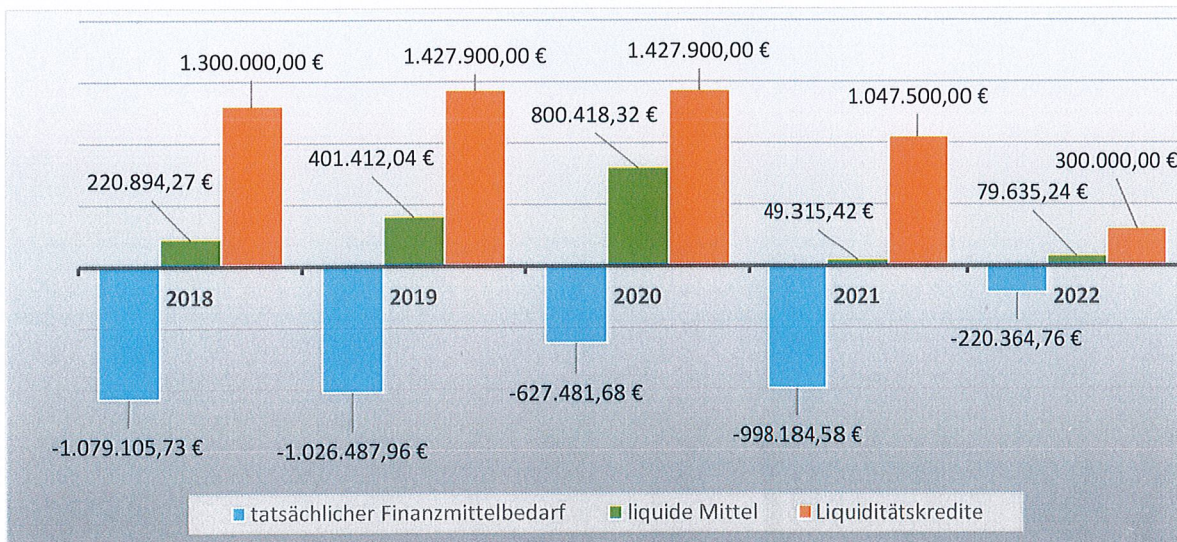
### Liquide Mittel

Zum Bilanzstichtag 31.12.2022 betrugen die liquiden Mittel 79.635,24 EUR (Vorjahr: 49.315,42 EUR), die auf Sichteinlagen bei den Banken entfallen und an Hand von Kontoauszügen nachgewiesen werden.

Der Finanzmittelbestand lt. Finanzrechnung zum Ende des HHJ 2022 weist Übereinstimmung zu den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung und dem Tagesabschluss aus.

Von der Gemeinde mussten entgegen §§ 98 Abs. 4 und 110 Abs. 2 KVG LSA dauerhaft Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden, um ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Die Entwicklung des tatsächlichen Finanzmittelbestandes<sup>2</sup>, der liquiden Mittel und der Liquiditätskredite im Vergleich der Haushaltsjahre 2018 bis 2022 zeigt die nachfolgende Grafik.



Liquiditätskredite dürfen ausschließlich zu Zwecken der Kassenverstärkung für einen zu überbrückenden Zeitraum bis zum Eingang geplanter Einzahlungen genutzt werden, um rechtzeitig Auszahlungen leisten zu können. Die Verwendung zu anderen Zwecken steht mit dem Gesetz nicht in Einklang.

<sup>2</sup> Kassenbestand abzgl. der aufgenommenen Kassenfestbetragskredite

**H<sub>1</sub> Die dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung bzw. Tilgung von Investitionskrediten ist gem. § 110 KVG LSA i. V. m. dem Erlass des MI LSA vom 17.12.2021 nicht zulässig.**

Die Vermögensrechnung des Haushaltsjahres 2021 wies Verbindlichkeiten aus der vom Land gewährten Liquiditätshilfe in Höhe von 217.500,00 EUR aus. Aufgrund der im Haushaltsjahr 2022 gewährten Bedarfszuweisung von 1.070.881,00 EUR ist die vollständige Tilgung zu verzeichnen. In der obigen Grafik fanden die Liquiditätshilfen jedoch keine Berücksichtigung.

**Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**

Gemäß § 42 Abs. 1 KomHVO sind auf der Aktivseite die vor dem Abschlussstichtag geleisteten Ausgaben auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. § 42 Abs. 3 KomHVO besagt weiterhin, dass der Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite als RAP aufgenommen werden darf, sofern der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher ist als der Aufwands- oder Auszahlungsbetrag. Der Unterschied ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen zu tilgen.

Die Bilanz weist zum Stichtag 31.12.2022 aktive Rechnungsabgrenzungsposten von 14.056,85 EUR aus, die aufgrund der Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtung für die Abwasserbeseitigung des AZV „Süßer See“ zum Zwecke der Straßenoberflächenentwässerung<sup>3</sup> gebildet wurden und der laufenden Unterhaltung dienen.

Dem Jahresabschluss waren die entsprechenden Unterlagen zur Ermittlung der Rechnungsabgrenzungsposten beigelegt. Der Bilanzwert kann bestätigt werden.

**6.4.2 Bilanzpassiva**

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Benndorf per 31.12.2022 sind im Folgenden dargestellt:

| <b>Passiva</b>     | <b>31.12.2022</b>       | <b>Veränderung zum Vorjahr</b> |
|--------------------|-------------------------|--------------------------------|
| Eigenkapital       | 2.665.561,67 EUR        | + 950.209,29 EUR               |
| Sonderposten       | 2.159.293,93 EUR        | + 117.051,48 EUR               |
| Rückstellungen     | 48.646,81 EUR           | + 1.500,00 EUR                 |
| Verbindlichkeiten  | 623.142,29 EUR          | - 780.375,59 EUR               |
| PRAP               | 95.981,06 EUR           | + 4.539,76 EUR                 |
| <b>Bilanzsumme</b> | <b>5.592.625,76 EUR</b> | <b>+ 292.924,44 EUR</b>        |

<sup>3</sup> Vereinbarung zur Mitverlegung der Regen- und Schmutzwasserleitung im Zuge des Neubaus einer Erschließungsstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Scharfe Hufe und Gärten südlich des Sportplatzes“ in der Fassung der 1. Änderung vom 25.03.2021

Gem. RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 und seiner Ergänzungen reduzierte sich die Prüfung im Wesentlichen auf die Sonderposten, die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen und die Verbindlichkeiten.

### **Sonderposten**

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von kommunalen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012.

Gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr erhöhten sich die Sonderposten im Berichtsjahr um 117.051,48 EUR und resultieren mit 1.342.051,35 EUR hauptsächlich aus den Sonderposten aus Zuwendungen.

Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten richtet sich gemäß Nr. 5.19 BewertRL LSA nach der Nutzungsdauer der zuwendungsfinanzierten Vermögensgegenstände. Die Ergebnisrechnung zeigt die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die Übereinstimmung mit dem Jahresanlagennachweis ist gegeben.

Die stichprobenweise Prüfung des gebildeten Sonderpostens bei der Bewertung des Multi-car M31 C ergab Ordnungsmäßigkeit.

Zur Verbesserung der Infrastruktur erhalten die Gemeinden gem. § 16 FAG LSA jährlich eine pauschale Investitionszuweisung. Es ist u. a. zulässig, die Mittel zur investiven Verwendung anzusparen<sup>4</sup>. Die Gemeinde Benndorf hat zum 31.12.2022 nicht verbrauchte Mittel der Investitionspauschale in Höhe von 232.146,55 EUR bilanziert. Gegenüber dem Vorjahr verminderte sich die Investitionspauschale um 145.783,33 EUR.

**B<sub>6</sub> Eine Inanspruchnahme von zur pauschalen Verwendung angesparten Mitteln der Investitionspauschale setzt unter Bezug auf die RdVerf. Nr. 19 des LVwA LSA vom 23.07.2020 voraus, dass diese nicht nur buchmäßig, sondern auch tatsächlich als liquide Mittel vorgehalten werden. Andernfalls ist ein Verstoß gegen § 110 KVG LSA nicht auszuschließen.**

Der Mehrbelastungsausgleich gemäß § 1 des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenbaumaßnahmen (StrBauMBelAusglG ST) vom 15.12.2020 i. V. m. der Verordnung über den Mehrbelastungsausgleich infolge des StrBauMBelAusglG ST wurde im Haushaltsjahr 2022 für die Gemeinde Benndorf mit Bescheid vom 28.07.2022 in Höhe von 7.038,48 EUR festgesetzt. Im geprüften Haushaltsjahr wurden diese Mittel nicht in Anspruch genommen und ordnungsgemäß in der Bilanzposition 234102 nachgewiesen.

### **Verbindlichkeiten**

Am Ende des Berichtsjahres weist die Bilanz Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 623.142,29 EUR nach. Gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr ist eine Verringerung um 780.375,59 EUR zu verzeichnen.

---

<sup>4</sup> Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 06.03.2021 bzw. 09.07.2021

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um die erbrachten Tilgungsleistungen von 151.944,06 EUR auf 186.199,25 EUR. Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2022 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten von insgesamt 300.000,00 EUR aus. Diese resultieren aus dem Kassenfestbetragskredit. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Minderung des Liquiditätskredites um 747.500 EUR zu verzeichnen.

Der mit der Haushaltssatzung von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigte Kreditrahmen von 1.300.300 EUR wurde nur mit rd. 23 % in Anspruch genommen.

## 6.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigelegt.

Die Haushaltssatzung 2022 enthält im § 6 Ziff. 4 und Ziff. 5 Vermerke zur Übertragung nicht verbrauchter Mittel i. S. d. § 19 KomHVO.

Der Jahresabschluss 2022 weist Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 38.648,34 EUR bzw. 151.859,78 EUR aus. Die Bildung erfolgte für die Maßnahmen:

- Sportlerheim Benndorf,
- Komplettsanierung Flachdach Carport und Außenausschank Kulturhausgarten,
- Radweg Benndorf-Ahlsdorf-Helbra-Siebigeroode und
- Technische Anlagen / Gebäudeleitsystem.

Den Anträgen der zuständigen Fachdienste im Zeitraum vom 06.12.2022 bis 22.12.2022 sind Begründungen beigelegt, denen die Gründe zu entnehmen sind, weshalb die in 2022 veranschlagten Maßnahmen nicht bzw. nicht vollständig zur Ausführung kamen.

Der Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen legte mit den Hinweisen und der Terminplanung zum Jahresabschluss 2022 vom 03.01.2023 bezüglich der Übertragung von Ermächtigungen fest, dass nicht ausgeschöpfte Haushaltsansätze mit dem entsprechenden Formblatt bis zum 20.01.2023 zu melden sind. Der festgelegte Termin wurde von den Fachdiensten beachtet.

## **7 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk**

Der Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Benndorf, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

Zur Bewertung und Bilanzierung des kommunalen Vermögens der Gemeinde Benndorf sind konkrete Festlegungen in einer Bewertungsrichtlinie gemäß § 37 Abs. 2 KomHVO zu treffen.

Die allgemeinen Haushaltsgrundsätze zur Planung und Führung der Haushaltswirtschaft gemäß § 98 KVG LSA i. V. m. § 9 Abs. 2 KomHVO sind von der Gemeinde zu beachten.

Die Ergebnisrechnung schloss im Berichtsjahr mit einem Überschuss von insgesamt 950.209,29 EUR ab. Die erzielten Erträge reichten demzufolge im HHJ 2022 aus, um die anfallenden Aufwendungen zu decken.

Im Haushaltsjahr 2022 ist die Übereinstimmung des Finanzmittelbestandes lt. Finanzrechnung mit dem Betrag an liquiden Mitteln in der Vermögensrechnung gegeben.

Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung bzw. Tilgung von Investitionskrediten ist gem. § 110 KVG LSA i. V. m. dem Erlass des MI LSA vom 17.12.2021 nicht zulässig.

Mit dem Jahresabschluss 2022 erhöhte sich das Eigenkapital aufgrund des positiven Jahresergebnisses auf 2.665.561,67 EUR.

Die Inanspruchnahme von zur pauschalen Verwendung angesparten Mitteln der Investitionspauschale setzt unter Bezug auf die RdVerf. Nr. 19 des LVwA LSA vom 23.07.2020 voraus, dass diese nicht nur buchmäßig, sondern auch tatsächlich als liquide Mittel vorgehalten werden. Andernfalls ist ein Verstoß gegen § 110 KVG LSA nicht auszuschließen.

### **Bestätigungsvermerk**

**Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2022 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.**

Vor der endgültigen Ausfertigung erhielt die Gemeinde einen Berichtsentwurf und damit die Möglichkeit, sich zum Inhalt zu äußern. Relevante Hinweise zu Einzelfeststellungen sowie bereits eingeleitete und dokumentierte Maßnahmen fanden im endgültigen Bericht Berücksichtigung.

Auf ein Abschlussgespräch wurde im gegenseitigen Einvernehmen verzichtet.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek  
Amtsleiterin



Schulz  
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin